

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Eggolsheimer Gruppe - ZWE
vom 21.12.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 21.12.2021

Art. 1

§ 9 b erhält folgende Fassung:

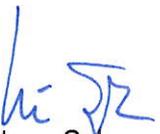
**§ 9b
Verbrauchsgebühr**

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- ²Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Wird kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Gebührenpauschale von 140,00 € erhoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eggolsheim, den 21.12.2021


Claus Schwarzmänn
Verbandsvorsitzender